

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 24.07.2020

- mit Drucklegung -

Rechtmäßigkeit des Holzeinschlags im Nationalpark Bayerischer Wald

Im Nationalpark Bayerischer Wald, der auch ein Natura-2000-Gebiet darstellt, wird nicht nur in den Randzonen, die an Privatwälder angrenzen, sondern auch in den Entwicklungszonen im Inneren des Nationalparks der Borkenkäfer bekämpft (§ 14 Nationalparkverordnung). Diese Bekämpfungsmaßnahmen dienen dort keinem erkennbaren, sachlichen Ziel, da sie allein aufgrund der Entfernung keine Schutzwirkung für private Waldbauern entfalten können und auch die Schutzwirkung für den Hochlagenwald nicht mehr gegeben ist. Es wird sogar dort Kahlschlag betrieben, wo nebenan in dem Wald, der geschützt werden soll, längst der Borkenkäfer aktiv ist. Die Maßnahmen sind massive Eingriffe in besonders geschützte Lebensraumtypen, sowie Lebensräumen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Wildtieren. Mit diesen Maßnahmen werden die Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte aus der Entwicklung des Nationalparks Bayerischer Wald ignoriert und großflächig gute Voraussetzungen für die Entwicklung von Naturwald vernichtet. Das Belassen großer Mengen an Totholz führt zu einer dynamischen, gesunden Naturverjüngung. Große Kahlschlagflächen führen stattdessen aufgrund fehlender Beschattung zu extrem erhitzten und ausgetrockneten Böden und schlechten Bedingungen beispielsweise für die Naturverjüngung von Tannen. Der massive Einsatz schwerer Maschinen beeinträchtigt das Bodengefüge. Sie verstoßen damit gegen die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes ohne erkennbaren Nutzen. Eine derartige Verletzung von Regelungen des Naturschutzrechts könnte sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17.04.2018 (Az. C-441/17) entschieden, dass die Borkenkäferbekämpfung im Natura-2000-Gebiet Puszcza Bialowieska in Polen unionsrechtswidrig sei. Es werde gegen die Habitatrichtlinie und die Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Einem solch schwerwiegenden Eingriff in das Schutzgebiet müsse eine angemessene Verträglichkeitsprüfung vorausgehen. Es würden dort xylobionte Käfer (Boroschneideri, Ungleiche Furchenwalzkäfer, Goldstreifige Prachtkäfer, Scharlachrote Plattkäfer, Rothalsige Düsterkäfer, Pytho kolwensis) sowie besondere Vögel (Wespenbussard, Sperlingskauz, Raufußkauz, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper, Hohltaube) beeinträchtigt.

Das OVG Bautzen hat mit Beschluss vom 09.06.2020 (Az. 4 B 126/19) forstliche Maßnahmen im Natura-2000-Gebiet Leipziger Auwald untersagt, weil diesen keine ausreichende Verträglichkeitsprüfung vorangegangen sei.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 Auf wieviel Prozent der ehemaligen Entwicklungszonen, die jetzt Naturzonen der Erweiterungsfläche des Nationalparks sind, ist in der Vergangenheit jeweils eine Borkenkäferbekämpfung durchgeführt worden, als diese noch Entwicklungszonen waren (bitte nach Zonen aufschlüsseln)?

1.2 Auf wieviel Prozent der Erweiterungsfläche des Nationalparks ist in der Vergangenheit Borkenkäferbekämpfung durchgeführt worden?

1.3 Sind die Auswirkungen dieser großflächigen Eingriffe auf die Entwicklung der Zonen untersucht worden?

2.1 Welche Flächen zwischen Falkenstein und Rachel umfasst aktuell der Hochlagenwald, der noch nicht von Borkenkäfer befallen ist?

2.2 Auf welchen Flächen des Hochlagenwaldes gibt oder gab es bereits einen Borkenkäferbefall?

2.3 In welcher Entfernung liegen die Entwicklungszonen von den noch nicht befallenen Flächen des Hochlagenwaldes?

3.1 Welches Ziel verfolgt die Borkenkäferbekämpfung im Inneren des Nationalparks Bayerischer Wald?

3.2 Ist durch die Bekämpfung des Borkenkäfers in den Entwicklungszonen die Verhinderung der Ausbreitung des Borkenkäfers im Hochlagenwald auf Dauer möglich, wenn der Borkenkäfer bereits in den Naturzonen vorhanden ist und sich ungehindert ausbreiten kann?

3.3 Wie wirkt sich die Bekämpfung des Borkenkäfers in den Entwicklungszonen konkret und aktuell auf die Lage im Hochlagenwald aus?

4.1 Welche Erfahrung hat die Staatsregierung gemacht mit einem großflächigen Borkenkäferbefall des Hochwaldes im ursprünglichen Teil des Nationalparks?

4.2 Kann sich der Hochlagenwald stabil und angepasst naturverjüngen und als Hochlagenwald erhalten bleiben, wenn er vom Borkenkäfer befallen wird?

4.3 Entwickelt sich der Wald in den Entwicklungszonen besser, wenn Biomasse unter großem Maschineneinsatz entzogen wird oder wenn die befallenen Bäume als Totholz belassen werden?

5.1 Welche Lebensraumtypen umfassen die Entwicklungszonen des Nationalparks?

5.2 Welche besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. xylobionte Käfer, Wanderfalken, Haselhuhn, Auerhuhn, Eulen-, Specht- und Fledermausarten befinden sich in den Entwicklungszonen des Nationalparks?

5.3 Wird die Borkenkäferbekämpfung auch während der Brut- und Aufzuchtzeiten besonders geschützter Tiere durchgeführt?

6.1 Welche rechtlichen Voraussetzungen (Verträglichkeitsprüfung, strategische Umweltprüfung, sonstige Prüfungen, Genehmigungen usw.) müssen gegeben sein, damit in den Entwicklungszonen des Nationalparks Bayerischer Wald ein massiver Eingriff wie die Borkenkäferbekämpfung durchgeführt werden darf?

6.2 Inwiefern wurden die Auswirkungen der Maßnahmen vorab geprüft?

6.3 Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf Flora und Fauna im Nationalpark?

7.1 Überwiegt in der Abwägung nach Ansicht der Staatsregierung das Interesse an der Borkenkäferbekämpfung im Inneren des Nationalparks gegenüber dem Interesse der Nicht-Beeinträchtigung bestehender oder im Entwicklungsprozess befindlicher wertvollster Lebensräume im Nationalpark?

7.2 Widerspricht § 14 der Nationalparkverordnung bezüglich dieser Maßnahmen nach Ansicht der Staatsregierung europäischem Recht, insbesondere der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie?

7.3 Welche Behörde wäre zuständig, um eine eventuell illegale Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen zu stoppen?